

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum: 09.12.2024
Amt:	1.4.1 - Finanzmanagement	Drucksachenummer: VIII/0124	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Az.:			
TOP:	Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept		

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Ortschaftsrat Staats	am:	13.01.2025	
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	13.01.2025	
Ortschaftsrat Döbbelin-Tornau	am:	14.01.2025	
Ortschaftsrat Jarchau	am:	14.01.2025	
Ortschaftsrat Nahrstedt	am:	14.01.2025	
Ortschaftsrat Wittenmoor	am:	14.01.2025	
Finanzausschuss	am:	14.01.2025	
Ortschaftsrat Bindfelde	am:	15.01.2025	
Ortschaftsrat Borstel	am:	15.01.2025	
Ortschaftsrat Heeren	am:	15.01.2025	
Ortschaftsrat Insel	am:	15.01.2025	
Ortschaftsrat Möringen	am:	15.01.2025	
Ortschaftsrat Staffelde	am:	15.01.2025	
Ortschaftsrat Uenglingen	am:	15.01.2025	
Ortschaftsrat Volgfelde	am:	15.01.2025	
Ortschaftsrat Wahrburg	am:	15.01.2025	
Ortschaftsrat Buchholz	am:	16.01.2025	
Ortschaftsrat Dahlen	am:	16.01.2025	
Ortschaftsrat Groß Schwechten	am:	16.01.2025	
Ortschaftsrat Vinzelberg	am:	16.01.2025	
Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales	am:	20.01.2025	
Finanzausschuss	am:	21.01.2025	
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	am:	21.01.2025	
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	27.01.2025	
Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsausschuss	am:	23.01.2025	
Haupt- und Personalausschuss	am:	29.01.2025	
Stadtrat	am:	10.02.2025	

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:			
Belange der Ortschaften werden berührt.	X	ja	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	X	ja	nein

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes bis zum Jahr 2033.

Begründung:

Gemäß § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts

(KVG LSA) gilt die Pflicht zum Haushaltsausgleich. Demnach muss der Ergebnishaushalt, bestehend aus Erträgen und Aufwendungen, ausgeglichen aufgestellt werden. Wenn der Haushaltsausgleich nicht möglich ist, muss ein Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA aufgestellt werden, um in künftigen Jahren die dauerhafte Aufgabenerfüllung einer Kommune sicherzustellen. Der Haushaltsausgleich ist schnellstmöglich, spätestens jedoch im achten Jahr nach dem aktuellen Planjahr, wiederherzustellen.

Die Zielstellung des Konzeptes besteht darin, mit geeigneten Maßnahmen den dauerhaften Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen zu gewährleisten und der defizitären Haushaltslage entgegenzuwirken. Über das Erzielen eines schnellstmöglichen strukturellen Haushaltsausgleichs einschließlich der Fehlbetragsdeckung aus Vorjahren ist ein Nachweis zu führen. Den Schuldenstand gilt es abzubauen, demnach ist eine Neuverschuldung zu vermeiden.

Zusammenfassend ergibt sich die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes wie folgt:

- nach § 100 Abs. 3 KVG LSA, wenn der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden kann,
- nach § 100 Abs. 4 KVG LSA, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 KVG LSA erreicht, aber nach § 98 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA überschuldet ist oder
- nach § 100 Abs. 5 KVG LSA, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen.

In der anliegenden Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind die entsprechenden Maßnahmen ausgewiesen.

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

I. Vorbericht zum Haushaltskonsolidierungskonzept

II. Ergebnishaushalt (erweitert)

III. Finanzhaushalt (erweitert)

IV. konsumtive Konsolidierungsmaßnahmen